

341 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 04 28

Regierungsvorlage

VERTRAG

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER ARGENTINISCHEM REPUBLIK ÜBER DIE ABLEISTUNG DES MILITÄRDIENSTES VON DOPPELBÜRGERN

Der Bundespräsident der Republik Österreich und

Der Präsident der Argentinischen Republik in dem Wunsch, Schwierigkeiten hinsichtlich der Militärdienstpflicht zu regeln, die sich für Personen ergeben, die gemäß den österreichischen Rechtsvorschriften die österreichische Staatsbürgerschaft und gleichzeitig gemäß den argentinischen Rechtsvorschriften die argentinische Staatsbürgerschaft besitzen, sind übereingekommen, einen Vertrag zu schließen, und haben hiefür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Bundespräsident der Republik Österreich den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Willibald PAHR,

der Präsident der Argentinischen Republik den Minister für Auswärtige Beziehungen und Kultus, Brigadier Major Carlos Washington PASTOR.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Personen, die auf Grund der argentinischen Gesetze die argentinische und auf Grund der österreichischen Gesetze die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, sind in Friedenszeiten von der Ableistung des Militärdienstes in Österreich unter der Bedingung befreit, daß sie durch eine amtliche, von den zuständigen argentinischen Behörden ausgestellte Urkunde nachweisen können, daß sie ihren Militärdienst in der Argentinischen Republik abgeleistet haben oder von diesem auf Grund der argentinischen Gesetze dauernd befreit worden sind. Falls sie ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in Österreich haben, sind sie ferner von der Ableistung des Militärdienstes befreit, solange sie nachweisen können, daß ihnen für die Ableistung des Militärdienstes von den argentinischen Behörden ein Aufschub gewährt worden ist.

CONVENIO

ENTRE LA REPUBLICA DE AUSTRIA Y LA REPUBLICA ARGENTINA SOBRE EL CUMPLIMIENTO DEL SERVICIO MILITAR DE LAS PERSONAS QUE POSEEN LA DOBLE NACIONALIDAD

El Presidente Federal de la República de Austria y

El Presidente de la República Argentina deseando solucionar las dificultades que se originan respecto del servicio militar para las personas que, según las leyes austriacas, son ciudadanos austriacos, y al mismo tiempo, según las leyes argentinas, son ciudadanos argentinos, han resuelto celebrar un convenio y a tal efecto han nombrado sus Plenipotenciarios:

El Presidente Federal de la República de Austria al Ministro Federal de Asuntos Exteriores Doctor Willibald PAHR.

El Presidente de la República de Argentina al Ministro de Relaciones Exteriores y Culto Brigadier Mayor (R) Carlos W. PASTOR, quienes después de haberse comunicado sus Plenos Poderes que hallaron en buena y debida forma, convinieron en las disposiciones siguientes:

Articulo 1°

(1) Las personas, que son de nacionalidad argentina, según las leyes argentinas, y de nacionalidad austriaca, según las leyes austriacas, quedarán exceptuadas en tiempo de paz de la prestación del servicio militar en Austria, siempre que puedan comprobar mediante la presentación de un documento oficial extendido por las autoridades competentes argentinas, haber cumplido con el servicio militar de la República Argentina, o encontrarse en uso de una prórroga para el cumplimiento de tal prestación, o haber sido exceptuadas del mismo según las leyes argentinas. En caso de no tener su domicilio fijo en Austria, quedan exceptuadas de la prestación del servicio militar las personas que puedan comprobar, encontrarse en uso de una prórroga otorgada por las autoridades argentinas.

(2) Personen, die auf Grund der österreichischen Gesetze die österreichische und auf Grund der argentinischen Gesetze die argentinische Staatsbürgerschaft besitzen, sind in Friedenszeiten von der Ableistung des Militärdienstes in Argentinien unter der Bedingung befreit, daß sie durch eine amtliche, von den zuständigen österreichischen Behörden ausgestellte Urkunde nachweisen können, daß sie ihren Militärdienst in der Republik Österreich abgeleistet haben oder von diesem auf Grund der österreichischen Gesetze dauernd befreit worden sind. Falls sie ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in Argentinien haben, sind sie ferner von der Ableistung des Militärdienstes befreit, solange sie nachweisen können, daß ihnen für die Ableistung des Militärdienstes von den österreichischen Behörden ein Aufschub gewährt worden ist.

Artikel 2

Personen, die unter die Bestimmungen dieses Vertrages fallen, und die vor dessen Inkrafttreten ihren Militärdienst in einem der beiden vertragsschließenden Staaten abgeleistet haben oder von diesem befreit worden sind, sind nicht zur Ableistung des Militärdienstes im anderen vertragsschließenden Staat verpflichtet.

Artikel 3

Die Ableistung des Militärdienstes nach den vorstehenden Bestimmungen berührt nicht die Rechtsstellung des Militärdienstleistenden auf dem Gebiet der Staatsbürgerschaft.

Artikel 4

(1) Dieser Vertrag ist zu ratifizieren; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Buenos Aires ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 5

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jederzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt werden.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Buenos Aires, am 13. September 1979, in zwei Urschriften in deutscher und spanischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

Für die Republik Österreich:
Willibald Pahr

Für die Argentinische Republik:
Pastor

(2) Las personas que son de nacionalidad austriaca, según las leyes austriacas, y de nacionalidad argentina, según las leyes argentinas, quedarán exceptuadas en tiempo de paz de la prestación del servicio militar en la Argentina, siempre que puedan comprobar mediante un documento oficial, extendido por las autoridades competentes austriacas, haber cumplido con el servicio militar en la República de Austria, o encontrarse en uso de una prórroga para el cumplimiento de tal prestación, o haber sido exceptuadas del mismo según las leyes austriacas. En caso de no tener su domicilio fijo en Argentina, quedan exceptuadas de la prestación del servicio militar, las personas que puedan comprobar, encontrarse en uso de una prórroga otorgada por las autoridades austriacas.

Articulo 2°

Las personas a quienes se aplica este acuerdo y quienes, antes de la entrada en vigor del mismo, hayan cumplido el servicio militar, en uno de los dos Estados Contratantes, o hayan sido exceptuadas, no serán llamadas a prestar servicio militar en el otro Estado Contratante.

Articulo 3°

La prestación del servicio militar según las disposiciones precedentes no afectará la condición jurídica en materia de nacionalidad de la persona que presta este servicio.

Articulo 4°

(1) Este Convenio estará sujeto a ratificación; los instrumentos de ratificación serán canjeados, tan pronto sea posible, en la ciudad de BUENOS AIRES.

(2) Este Convenio entrará en vigor el 1er. día del 3er. mes después del canje de los instrumentos de ratificación.

Articulo 5°

Este Convenio se concluye por tiempo indefinido. El mismo podrá ser denunciado en todo momento, con un preaviso de 6 meses, por vía diplomática, en forma escrita.

EN FE DE LO CUAL, los Plenipotenciarios han firmado y sellado con sus sellos el presente Convenio.

HECHO en la ciudad de BUENOS AIRES, el 13 de septiembre de 1979, en dos ejemplares originales, en los idiomas español y alemán, igualmente válidos.

Por la Republica de Austria:
Willibald Pahr

Por la Republica Argentina:
Pastor

Erläuterungen

A. ALLGEMEINER TEIL

Der vorliegende Vertrag ist gesetzändernd und gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Er ist unmittelbar anwendbar, weswegen ein Beschuß des Nationalrates nach Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht nötig ist. Er ist nicht verfassungsändernd oder verfassungsergänzend und hat nicht politischen Charakter.

Das argentinische Staatsangehörigkeitsrecht basiert grundsätzlich auf dem Prinzip des „ius soli“, dh. daß die argentinische Staatsangehörigkeit ipso iure mit der Geburt auf argentinischem Staatsgebiet erworben wird. Das trifft naturgemäß auch auf solche Personen zu, die durch Abstammung („ius sanguinis“) zB österreichische Staatsbürger sind. Für diese Doppelstaatsbürger ergibt sich mit Vollendung des 18. Lebensjahres das Problem, daß sie, sofern sie nicht in Argentinien Militärdienst leisten, vom argentinischen Staat als Deserteure angesehen werden. Von dieser Gefahr sind insbesondere jene österreichischen Staatsbürger bedroht, die zwar in Argentinien geboren wurden, dann aber mit ihren Eltern nach Österreich zurückgewandert sind und jetzt nach Argentinien reisen wollen. Es liegt daher im Interesse Österreichs, mit Argentinien ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Ableistung des Militärdienstes zu schließen.

Der Vertrag basiert auf den Grundsätzen, daß einerseits Doppelbürger nur gegenüber einem Vertragsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, ihre Militärdienstpflicht zu erfüllen haben und anderseits eine Befreiung von der Verpflichtung zur Ableistung des Militärdienstes durch den einen Vertragsstaat unter bestimmten Voraussetzungen auch vom anderen Staat anerkannt wird.

Der erstgenannte Grundsatz liegt bereits dem von Österreich ratifizierten Europaratsübereinkommen über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit, das unter der BGBl. Nr. 471/1975 kundgemacht wurde, zugrunde. Schließlich sollen die Regelungen des gegenständlichen Vertrages in

Verwirklichung beider Grundsätze bewirken, daß für österreichisch-argentinische Staatsbürger, die sich in Argentinien aufhalten, sich aus der argentinischen Rechtsordnung ergebende spezifische Problem- und Härtefälle beseitigt werden.

Der vorliegende Vertrag bringt für Österreich keine finanziellen Belastungen mit sich.

B. BESONDERER TEIL

Zu den einzelnen Artikeln ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1:

Um alle denkbaren Problemfälle völlig zu beseitigen, erscheint es notwendig, im Abkommen mit Argentinien sowohl die gegenseitige Anerkennung der Ableistung des Militärdienstes als auch die gegenseitige Anerkennung einer nach den Gesetzen der beiden Vertragsstaaten erfolgten dauernden Befreiung von der Ableistung des Militärdienstes sowie — unter bestimmten Voraussetzungen — eines von der zuständigen Behörde gewährten Aufschubes der Ableistung eines solchen Dienstes zu verankern.

Nach der österreichischen Rechtsordnung kommen als Fälle einer dauernden Befreiung von der Ableistung des Militärdienstes Befreiungen aus gesundheitlichen Gründen („dauernde Untauglichkeit“ im Sinne der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978) sowie aus Gewissensgründen (nach den Bestimmungen des Zivildienstgesetzes) in Betracht.

Ein von der zuständigen Behörde gewährter Aufschub — hiefür kommen sowohl alle Fälle einer zeitlichen Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes aus militärischen Rücksichten, sonstigen öffentlichen Interessen oder aus besonders rücksichtswürdigen wirtschaftlichen oder familiären Interessen als auch der zum Zwecke des Abschlusses einer Berufsausbildung oder (Hoch-)Schule gewährte Aufschub des Antrittes des ordentlichen Präsenzdienstes in Betracht — soll im Gegensatz zur dauernden Befreiung nur für die Zeitspanne des Aufschubes vom anderen Staat anerkannt werden.

Die Anerkennung soll weiters an die Voraussetzung, daß der ordentliche Wohnsitz nicht in den anderen Vertragsstaat verlegt wurde, geknüpft werden. Dieser Regelung lag die Überlegung zugrunde, daß bei einer Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes die Aufschubgründe vielfach nicht mehr gegeben sein dürften. Sollten Aufschubgründe dennoch weiter vorliegen, so würden sie im speziellen Fall ohnehin auch im anderen Staat zu einem Aufschub der Militärdienstleistung führen.

Diese Regelung ist insofern gesetzändernd, als sie den Bestimmungen des § 37 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, derogiert, die den Ausschluß von der Einberufung zum Präsenzdienst, die Befreiung von der Präsenzdienstpflicht und den Aufschub der Einberufung zum Präsenzdienst regeln.

Zu Artikel 2:

Um die in der Einleitung dargelegten Grundsätze voll wirksam werden zu lassen, erscheint es folgerichtig, Doppelbürger, die vor Inkraft-

treten des gegenständlichen Vertrages ihren Militärdienst in einem der beiden vertragschließenden Staaten abgeleistet haben oder von diesem auf Dauer befreit worden sind, von der Verpflichtung zur Ableistung des Militärdienstes im anderen vertragschließenden Staat auszunehmen.

Aus denselben Gründen wie Art. 1 ist auch Art. 2 gesetzändernd.

Zu Artikel 3:

Dieser Artikel stellt klar, daß die Erfüllung der Militärdienstpflicht in einem Vertragsstaat die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person gemäß den Rechtsvorschriften des anderen Staates nicht berührt. Dies ergibt sich im übrigen auch aus § 32 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965. Von einem freiwilligen Eintritt in den Militärdienst kann nämlich nicht gesprochen werden, wenn der Eintritt nur zum Zweck der Erfüllung einer gesetzlichen Militärdienstpflicht erfolgt.

Die Art. 4 und 5 enthalten die üblichen Schlußbestimmungen.